

Studie zu möglichen Kriterien für Vorgehen bei einer Gasmangellage

I.

Die Studie „Gasverbrauch von Produktionsbereichen – Analyse von Wertschöpfungsketten“ liefert einen Beitrag zu der Frage, nach welchen Kriterien die Bundesnetzagentur bei einer Gasmangellage vorgehen könnte, um eine Reduzierungs- oder Abschaltreihenfolge von Produktionsbereichen und Dienstleistungen festzulegen. Das Beratungsunternehmen prognos hat die Untersuchung im Auftrag der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt.

Schwerpunkt liegt in der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen

Grundsätzlich orientiert sich die BNetzA im Falle einer Gasmangellage an § 53a EnWG (geschützte Kunden) in Verbindung mit § 1 EnSiG (Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie). Die Vorschriften geben jedoch keine Hinweise zu einer Priorisierung im Fall einer Gasmangellage. Hier setzt die Studie an. Dabei steht die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen im Mittelpunkt.

BNetzA wird zusätzliche oder abweichende Kriterien berücksichtigen

Andere Aspekte, wie die betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Kosten einer Abschaltung oder Gasreduktion, waren nicht Teil des Untersuchungsauftrags. Aus diesem Grund darf die in dieser Studie enthaltene Priorisierung keinesfalls als „Abschaltplan“ der Bundesnetzagentur verstanden werden.

Die Bundesnetzagentur wird im Fall einer Gasmangellage daher zusätzliche oder abweichende Kriterien berücksichtigen, die zu einer anderen Priorisierung führen können. Ob und in welchem Maße die Ergebnisse dieser Studie beim Abwägungsprozess bzw. der Entscheidungsvorbereitung eine Rolle spielen, liegt allein im Ermessen der Bundesnetzagentur. Auch für die geschützten Bereiche behält sich die BNetzA weiterhin vor, Individualverfügungen zu erlassen.

Methodik der Studie

Prognos klassifiziert die Gasverbraucher anhand eines mehrstufigen Verfahrens:

1. Analyse Gasverbrauch und Verflechtung von Wirtschaftszweigen entlang der Wertschöpfungsketten

Insgesamt werden in der Studie 78 Produktionsbereiche mit einem hohen Gasbedarf identifiziert (> 680 TWh), die nicht pauschal durch das EnWG geschützt sind. Dazu zählen die öffentliche Strom- und Fernwärmeerzeugung, die Chemieindustrie, die Papierindustrie, die Produktion von Düngemitteln und sowie die Eisen- und Stahlindustrie als größte industrielle Verbraucher. Auch der Gesundheitsbereich als größter nicht-industrieller Verbraucher fällt unter diese Definition.

2. Analyse Bedeutung von Produkten/Dienstleistungen in besonders schützenswerte und weniger schützenswerte Bereiche.

Besonders schützenswert sind Produkte und Dienstleistungen der kritischen Infrastruktur (z. B. Energie, Ernährung, Finanzwesen, Gesundheit usw.).

3. Ableitung Bedeutungsgrad und Analyse Substitutionsmöglichkeiten.

Anschließend wird beurteilt, inwieweit Produkte indirekt als Vorleistungen in andere Produktionen eingehen, die als schützenswert gelten (Bedeutungsgrad). Schließlich wird geprüft, inwiefern Substitutionsmöglichkeiten bestehen.

Im Ergebnis werden den untersuchten Produktionsbereichen anhand dieser Methodik Kriterien zugewiesen, die eine Priorisierung erlauben. Der Bedeutungsgrad und die Substituierbarkeit bilden gemeinsam die potenzielle Reihenfolge für Verfügungen. Besonders schützenswerte Bereiche werden bei einer rationierten Allgemein- / Individualverfügung von der Gasbezugsreduktion gesondert betrachtet, bleiben aber nicht grundsätzlich außen vor.

Die Studie ist zu finden unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/StudiePrognos.pdf;jsessionid=6C7EC479EA09ACAED02CD00988D2D57D?_blob=publicationFile&v=11

II.

Einschätzung zur Lage durch die BNetzA

Die Gasversorgung in Deutschland ist laut Lagebericht der BNetzA aktuell stabil. Die Lage sei weniger angespannt als zu Beginn des Winters. Die BNetzA hält es für unwahrscheinlich, dass es im Frühjahr 2023 noch zu einer Gasmangellage komme. Es werde bereits wieder eingespeichert.

Gleichzeitig betont die BNetzA, dass die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 eine zentrale Herausforderung und Aufgabe bleibe. Es sei notwendig, mit gleicher Konsequenz wie im vergangenen Jahr zu arbeiten und Vorbereitungen für alle Szenarien zu treffen. Bei einem sehr kalten Winter sei nicht ausgeschlossen, dass erneut eine Gasmangellage drohe. Denn neben milden Temperaturen spielten weitere Faktoren eine Rolle: die Preise und damit die Produktion, die Situation in Europa insbesondere mit Blick auf Österreich, das weiterhin russisches Pipeline Gas bezieht.

Die BNetzA hat signalisiert, dass ab dem Herbst erneut Einsparmaßnahmen ergriffen würden. Die Verordnung über kurzfristige Energiesparmaßnahmen (EnSikuMaV) gilt noch bis zum 15. April 2023. Die Verordnung über mittelfristig wirksame Energiesparmaßnahmen (EnSimiMaV) gilt für zwei Jahre, also bis zum 30. September 2024.

Viele Städte haben ihre umfassenden Einsparmaßnahmen bereits an die Lage angepasst. So werden Temperaturen in den Bädern und den Sporthallen wieder erhöht. Zugleich wird in vielen Städten jedoch geprüft, welche Energiesparmaßnahmen weitergeführt werden, wie der zeitliche Umfang der Beleuchtungen von Gebäuden. Der Arbeitskreis Energiemanagement des Deutschen Städtetages wird seine Hinweise im Frühjahr entsprechend fortschreiben.

III.

Weitere Veröffentlichungen sind in Vorbereitung

Die BNetzA hat weitere Veröffentlichungen angekündigt, um weitere Vorbereitungen zu treffen:

- Vertragsmuster zur Ersatzvornahme (Veröffentlichung sehr zeitnah)
- Angepasstes Verfügungskonzept
- Verfügungen (bzw. deren Tenor)

Anmerkung:

Es ist gut, dass die Bundesnetzagentur weiter an den zum Teil komplexen Fragestellungen insbesondere zum Vollzug von Abschaltungen arbeitet. Dies ist notwendig, um bei einer Gas-mangellage die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

Die im vergangenen Sommer ausgerufene Alarmstufe gilt weiterhin. Zum einen sind geltende Maßnahmen des Energiesicherungsgesetzes und des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes daran geknüpft. Zum anderen hätte das Aufheben der Alarmstufe eine erhebliche psychologische Wirkung.

(Quelle: DST-Rundschreiben, Umdruck-Nr. V 6126)

sch-ru